

Förderrichtlinien der Aachener Stiftung Kathy Beys

1 Regelungszweck

- 1.1 Diese Förderrichtlinien regeln die Fördertätigkeit der Aachener Stiftung Kathy Beys (im folgenden „Stiftung“ genannt) im Rahmen der in ihrer Satzung beschriebenen Förderzwecke und nach Maßgabe der gültigen Rechtsvorschriften.

2 Fördergebiet

- 2.1 Die Stiftung fördert gemeinnützige Projekte, die unmittelbar und mittelbar zur Erhaltung der natürlichen Umwelt und der Lebensbedingungen für Mensch und Tier dienen.
- 2.2 Der Schwerpunkt der Aktivitäten liegt in der Region Aachen (Gebiet des Zweckverbands Aachen, d.h. Städteregion Aachen, Kreise Heinsberg, Düren, Euskirchen).

3 Förderkriterien

- 3.1 Bei der Auswahl der zu fördernden Projekte legt die Stiftung besonderen Wert auf die Qualität der vorgeschlagenen Projekte sowie die optimale Nutzung der von ihr zu vergebenden Fördermittel.
- 3.2 Ein stabiles und konstantes ehrenamtliches Engagement des Antragstellers ist ebenso ein bedeutsames Kriterium für die Mittelvergabe wie ein transparentes und nachvollziehbares Projektkonzept.
- 3.3 Die Stiftung legt zudem besonderen Wert auf die langfristige Fortführung der Arbeiten nach Projektabschluss.
- 3.4 Ist eine Projektförderung durch öffentliche Mittel oder andere große Fördermittelgeber nicht oder nur eingeschränkt möglich, wirkt sich dies positiv auf die Projektbeurteilung aus. Die Fördermittel sollten einen nicht unerheblichen Beitrag zur Realisierung des Projektes leisten.
- 3.5 Die Trägerschaft des Projektes durch eine regionale Initiative wird begrüßt.

4 Förderfähige Aktivitäten

- 4.1 Förderfähige Aktivitäten im Rahmen von Projekten können sein:
 - a) Konzeptentwicklung
 - b) Informations- und Bildungsmaterialien sowie -veranstaltungen
 - c) Wettbewerbe
 - d) Anschaffungen, die in direktem Zusammenhang mit dem zu fördernden Projekt stehen. Die angeschafften Gegenstände müssen im Projekt

verbleiben und wesentlich für die nachhaltige Umsetzung des Projektzieles sein

- e) Öffentlichkeitsarbeit
- f) Ergebnissicherung und -dokumentation
- g) Begleitende oder nachfolgende Projektkontrolle (Evaluation)

4.2 Nicht gefördert werden:

- a) Neu- oder Umbauten, Instandsetzungen
- b) Kommerziell ausgerichtete (nicht gemeinnützige) Vorhaben und Institutionen
- c) Einzelstipendien

5 Voraussetzung für die Förderung

5.1 Der Antragsteller muss eine gemeinnützige Organisation oder ein gemeinnütziger Verein sein.

5.2 Der Antragsteller muss sich verpflichten, die Zuwendungen im Sinne der Satzung der Stiftung ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

5.3 Maßnahmen, für deren Durchführung eine Rechtspflicht besteht sind von einer Förderung ausgeschlossen (zB. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen)

5.4 Es können nur solche Maßnahmen gefördert werden, die den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Der Projektträger muss eine sachgerechte, (wirtschaftliche) und zweckentsprechende Verwendung der Mittel gewährleisten. Die Kosten für Fremdleistungen sind bei Antragstellung durch Vergleichsangebote zu belegen.

5.5 Die personelle, finanzielle und sächliche Grundausstattung des geförderten Projektes muss eine langfristige Durchführung und nachhaltige Sicherung sicherstellen.

5.6 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Stiftung durch ihre Gremien nach Ermessen und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel. Eine Ablehnung von Förderanträgen erfolgt ohne Angabe von Gründen.

6 Art der Förderung

6.1 Die Förderung erfolgt als Teilfinanzierung in Form einer Geldleistung einmalig pro Jahr, ein erneuter Beschluss über eine weitergehende Förderung kann getroffen werden.

6.2 Die Förderung kann von weiteren Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden.

6.3 Die Förderung wird in Form nicht rückzahlbarer Zuwendungen gewährt.

- 6.4 Innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Fördermittel muss der Antragsteller der Stiftung eine entsprechende Spendenbescheinigung vorlegen.
- 6.5 Fördermittel, die unter Vorbehalt zugesagt wurden, müssen binnen eines Jahres bei Erfüllung der von der Stiftung gestellten Bedingungen abgerufen oder aber neu beantragt werden, andernfalls verfällt der Förderanspruch.
- 6.6 Förderfähig sind grundsätzlich alle bei der Durchführung des Projektes entstehenden Kosten wie Sachkosten, Investitionskosten und Personalkosten.
- 6.7 Nicht förderfähig sind laufende Personalkosten des Fördernehmers.
- 6.8 Verwaltungskosten können bis zur Grenze von 10 % der Gesamtkosten als pauschal förderungsfähig anerkannt werden. Maßgeblich ist der dem Fördervertrag zugrunde liegende Kostenplan.
- 6.9 Die Förderung erfolgt grundsätzlich nach dem Subsidiaritätsprinzip als Hilfe zur Selbsthilfe. Ein Eigenmittelanteil des Projektträgers in Höhe von 20 % wird grundsätzlich erwartet.

7 Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 7.1 Grundvoraussetzung jeglicher Förderung durch die Stiftung ist die Vorlage eines vollständig ausgefüllten und rechtsverbindlich unterschriebenen Förderantrags. Das entsprechende Formular ist auf der Website der Stiftung zu finden.
- 7.2 Der Förderantrag ist der Stiftung auf dem Postweg zuzustellen. Anträge, die ausschließlich per Fax oder E-Mail eingehen, werden nicht berücksichtigt.
- 7.3 Dem Förderantrag ist ergänzend Folgendes beizufügen:
- a) die Satzung des Vereins / der Organisation
 - b) ein gültiger Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamts
 - c) ein detaillierter Finanzierungsplan. Die einzelnen Positionen sind mit Kostenvoranschlägen, Rechnungen oder anderen geeigneten Unterlagen nachzuweisen
 - d) ein aktueller Vereinsregisterauszug
 - e) der letzte vom zuständigen Gremium verabschiedete Finanzbericht oder Jahresabschluss, aus dem die Finanzierung der Arbeit der Organisation und die Verwendung der Mittel in wesentlichen Zügen hervorgeht
 - f) ein kurzes Motivationsschreiben der verantwortlichen, haftenden Person
 - g) Angaben zur Weiterführung des Projekts

Darüber hinausgehende Informationen können im Einzelfall von der Stiftung angefordert oder eingeholt werden, auch von sachverständigen Dritten. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Projektarbeit und zur Kontrolle der Projektergebnisse.

7.4 Der Beirat entscheidet zweimal jährlich über die Vergabe der zur Verfügung stehenden Fördermittel.

7.5 Förderanträge und deren Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stiftung über und werden nicht an den Antragsteller zurückgegeben.

8 Mitteilungspflicht des Projektträgers / Verwendungsnachweis

8.1 Die Stiftung ist auf Anfrage stets über den Stand der Fördermaßnahme zu unterrichten. Bei Bedarf ist sie berechtigt, sich vor Ort über die Fördermaßnahme zu informieren.

8.2 Innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Fördermaßnahme ist die zweckentsprechende Mittelverwendung nachzuweisen (Verwendungsnachweis).

8.3 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Abschlussbericht (Sachbericht) und einem Finanzbericht (zahlenmäßiger Nachweis).

8.4 Im Sachbericht ist die Verwendung des Zuschusses sowie das erzielte Ergebnis darzustellen.

8.5 Im Finanzbericht sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Bericht muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Dem Bericht sind Kopien der Originalbelege beizulegen, auf Anforderung müssen die Originale vorgelegt werden.

8.6 Die Originale der Belege und Zahlungsnachweise müssen vom Projektträger mindestens 10 Jahre lang aufbewahrt werden.

8.7 Bei Fördermaßnahmen, die über den Jahreswechsel andauern, ist Ende Dezember ein Zwischenbericht bei der Stiftung einzureichen, der über den Stand der Maßnahme und die Mittelverwendung Auskunft gibt.

8.8 Bei Fördersummen über 20.000,-- € muss der Projektträger die Übereinstimmung der im Rahmen des Projekts getätigten Einnahmen und Ausgaben mit den Büchern und Belegen des Projektträgers in geeigneter Weise, z.B durch ein Testat des Steuerberaters des Projektträgers bestätigen.

8.9 Ergibt sich aus den mit der Endabrechnung anerkannten Kosten des Projekts ein Förderanteil, der kleiner ist als die Summe der bereits ausgezahlten Fördermittel, so muss der Projektträger den Differenzbetrag zurückzahlen.

9 Öffentlichkeitsarbeit

- 9.1 In seiner Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zum geförderten Projekt weist der Projektträger auf die Förderung durch die Stiftung mit dem Hinweis „**gefördert durch die Aachener Stiftung Kathy Beys**“ in hervorgehobener Form hin.
- 9.2 Zu öffentlichkeitswirksamen Anlässen erhält die Stiftung Gelegenheit zur Teilnahme mit eigenen Beiträgen.
- 9.3 Die Stiftung behält sich vor, die Öffentlichkeit auch selbst über die Förderung zu informieren.
- 9.4 Berichtet die Presse oder berichten andere Medien über das geförderte Projekt, so sendet der Projektträger der Stiftung jeweils kurzfristig den Artikel bzw. benachrichtigt sie über den Sendepunkt und -zeitpunkt.
- 9.5 Bei Veranstaltungen, Ausstellungen etc. wird auf Plakaten, Einladungen, Programmheften und ggf. Katalogen mit dem Logo der Stiftung und dem Hinweis „**gefördert durch die Aachener Stiftung Kathy Beys**“ auf die Förderung hingewiesen.
- 9.6 Der Projektträger verpflichtet sich, nach Erteilung der Förderzusage der Aachener Stiftung eine geeignete Projektbeschreibung zur Veröffentlichung auf deren Website unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Sämtliches Bild-, Ton- und Schriftmaterial ist dabei von Rechten Dritter freigestellt. Die Stiftung erhält sämtliche nicht exklusiven Verwendungsrechte an den eingestellten Daten.
- 9.7 Der Projektträger stellt der Stiftung unaufgefordert ein kostenloses Belegexemplar von allen aus dem Förderprojekt hervorgegangenen Publikationen zur Verfügung.
- 9.8 Der Projektträger erklärt sich bereit, die Werbung der Stiftung zu unterstützen.

10 Sonstiges

- 10.1 Diese Förderrichtlinien sind bei bewilligten Förderungen Bestandteil des Förderbescheides.
- 10.2 Die Stiftung ist nicht haftbar für Schäden die aus der Durchführung eines geförderten Projekts entstehen und übernimmt keinerlei Haftung gegenüber Dritten.
- 10.3 Die Grundsätze des Datenschutzes sind zu beachten.
- 10.4 Der Gerichtsstand ist Aachen.